

**S A T Z U N G**  
der Stadt Worms  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebiets „Liebenauer Feld (San 6)“

Aufgrund des § 142 Abs. 1,3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141 – BGBl. III/FNA 213-1) sowie aufgrund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland –Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153 ) hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.06.2003 (Beschluss-Nummer 115/03) die folgende Satzung (Sanierungssatzung) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Liebenauer Feld (SAN 6)“ beschlossen.

§ 1  
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet „Liebenauer Feld“ liegen städtebauliche Missstände vor.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen wurde deutlich, dass die Aufbereitung und Umnutzung des ehemaligen militärischen Areals von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Worms ist.

Das Areal „Liebenauer Feld“ ist nach Abzug der amerikanischen Familien insbesondere in der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach seiner Lage und Funktion i.V.m. der städtebaulichen Planung und Zielsetzung der Stadt Worms obliegen, erheblich beeinträchtigt (Funktionsschwächen gemäß § 136 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 BauGB). Darüber hinaus weist das Gelände auch deutliche Substanzschwächen gemäß § 136 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 BauGB auf.

Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Liebenauer Feld (SAN 6)“.

- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Worms, Flur 10, Flurstücksnummern 23/1, 24/12, 24/20, Teilfläche aus 25/7, 48/17, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/64, 48/65, 48/67, 48/69, 48/71, 48/73, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 57/1, 65/1, 65/2, 65/3, 68/1, 68/2, Teilfläche aus 93/24, Teilfläche aus 118/1, Teilfläche aus 121/1, 202/2, 234/1, 237, Teilfläche aus 239/1, Teilfläche aus 247, 252/3, Teilfläche aus 253/1, 255/3, 262, 269, 279/1, 282, 296/5, 296/6, 296/7, Teilfläche aus 298, Teilfläche aus 299/5, 302/2, 304, 308/1 und Teilfläche aus 308/3.

Das in der Gemarkung Worms westlich der Bahnlinie Worms-Mainz und nordwestlich der Innenstadt gelegene Sanierungsgebiet wird wie folgt umgrenzt :

im Norden

durch die Würdtweinstraße zwischen Bebelstraße und Seidenbenderstraße,

im Osten

durch die Seidenbenderstraße zwischen Würdtweinstraße und Kantstraße einschließlich der Verlängerung der Von Steuben-Straße in östlicher Richtung,

im Süden

durch die Kantstraße mit Versprung der Grenze auf die alte Grenzlinie der Liegenschaft, im westlichen Bereich begrenzt durch die Liebenauer Straße zwischen Bebelstraße und Sickingenstraße,

im Westen  
durch die Bebelstraße zwischen Liebenauer Straße und Würdtweinstraße einschließlich  
der Verlängerung der Von-Steuben-Straße in westlicher Richtung.

Das Gebiet grenzt südlich an die Liebenauer, westlich an die Bebel-, nördlich an die  
Würdtwein- und östlich an die Seidenbenderstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan  
umgrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch die Zusammenlegung oder die  
Teilung von Grundstücken bestehende Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke  
gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2  
Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142  
Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen  
Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3  
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und  
Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung  
(GemO) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*)

Worms, den 27.06.2003

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer  
(Fischer)  
Oberbürgermeister

\*) Veröffentlichung am 04.07.2003 im Amtsblatt Nr. 25

